



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 19

12. Mai 2022

Vierte Änderungssatzung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 17. Mai 2016

Vom 12. Mai 2022

Aufgrund von § 59 Abs. 1 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), i. V. m. § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HVZO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 11. Mai 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 25. August 2021

1. In der gesamten Zulassungssatzung wird der Titel der Studiengänge geändert von „Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik“ zu „Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik“.
2. Der § 1 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen bzw. markiert):
„Diese Satzung gilt für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) sowie im Vollzeitstudiengang für den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren wird für den Vollzeit- und den Teilzeitstudiengang getrennt durchgeführt. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.“
3. In § 2 erhält der Abs. 2 die folgende Fassung:
„Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission auf der Grundlage der Veröffentlichung“

lichungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft „Kerncurriculum für das Hauptfachstudium Erziehungswissenschaft“ vom 31.01.2004 und „Kerncurriculum Erziehungswissenschaft. Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft“ von 2010.“

4. In § 3 werden in Abs. 2 am Ende folgende Sätze neu ergänzt:

„Es kann zusätzlich die Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, beantragt werden, der an der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Studierende der *Università degli Studi di Palermo* und an letzterer für Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg angeboten wird. Dieses Studienprogramm kann an der Pädagogischen Hochschule Freiburg nur im Vollzeitstudiengang in der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* absolviert werden.“

5. In § 3 Abs. 3 wird vor „Sozialpädagogik“ ergänzt: „Soziale Arbeit“.

6. In § 3 Abs. 5 erhält die Nr. 3 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen fachbezogenen Hochschulstudiums in dem mindestens 30 ECTS-Punkte in Erziehungswissenschaften erworben wurden und weitere 30 Punkte in Sozial- oder Erziehungswissenschaften“

7. In § 3 wird nach Abs. 5 der folgende Abs. 5 a neu eingefügt:

„(5 a) Für den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, gelten folgende Regelungen:

1. Im Falle des zusätzlichen Antrags auf Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, entfallen in dem Antrag nach Abs. 5 die Nr. 5 und die Nr. 10.

Zusätzlich sind dagegen vorzulegen (s. Anlage 4):

- a. der Nachweis über die Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

oder

- b. der Nachweis über die Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, erfolgt im Falle von Nr. 1 b unter dem Vorbehalt, dass im zweiten Semester bis spätestens zum 15. September der Nachweis gemäß Nr. 1 a nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

2. Im zweiten Semester sind bis zum 15. September weiterhin vorzulegen:
 - a. ein aktueller Immatrikulationsnachweis im Masterstudiengang *Laurea Magistrale in Scienze Pedagogiche – LM 85* der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, und
 - b. der Nachweis über den Erwerb von 30 ECTS-Punkten im Masterstudiengang nach Nr. 2 a auf der Grundlage eines aktuellen Transcript of Records.Werden die Nachweise nicht fristgerecht geführt, gilt Nr. 1 Satz 4 entsprechend.

Im Falle des Antrags auf Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, gilt Abs. 5 Satz 2 entsprechend für Abs. 5 a Nr. 1 a und Nr. 1 b. Für Abs. 5 a Nr. 1 Satz 3 sowie Nr. 2 a und Nr. 2 b gilt dies entsprechend im zweiten Semester bis spätestens 15. September.“

8. In § 3 erhält Abs. 7 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Liegt der gemäß Abs. 5 Nr. 3 erforderliche Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten in Erziehungs- und/oder Sozialwissenschaften im Fall der Zulassung in der Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vollständig, aber im Umfang von mindestens 30 Punkten in Erziehungs- und/oder Sozialwissenschaften vor, so können die fehlenden Punkte nachgeholt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung, dass der Erwerb der fehlenden Punkte im Falle des Vollzeitstudiums bis spätestens Ende des dritten Semesters, im Falle des Teilzeitstudiums bis spätestens Ende des vierten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die fehlenden ECTS-Punkte werden aus dem Studienangebot der fachlich einschlägigen Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg nachgeholt; die Festlegung im Einzelnen erfolgt durch die Auswahlkommission.“

9. In § 5 Abs. 4 wird am Ende von Satz 1 nach „Studienrichtung“ der folgende Halbsatz ergänzt: „; die Aufnahme im Falle des deutsch-italienischen Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, erfolgt dabei gemäß § 7 a.“

10. Nach § 7 wird der folgende § 7 a neu eingefügt:

„§ 7 a Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*“

- (1) Von den beim jeweiligen Zulassungsverfahren für die Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung* des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik* gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung für die Pädagogischen Hochschulen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst festgesetzten Zulassungszahlen werden maximal bis zu fünf Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die den zusätzlichen Antrag zur Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbil-*

nung, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, gestellt und den in § 3 Abs. 5 a Nr. 1 a oder Nr. 1 b geforderten Nachweis erbracht haben. Die Vergabe erfolgt im Falle von § 3 Abs. 5 a Satz 3 und aufgrund von § 3 Abs. 5 a Nr. 2 a und Nr. 2 b vorbehaltlich der fristgerechten Vorlage der dort geforderten Nachweise.

- (2) Beantragen mehr als fünf Bewerberinnen bzw. Bewerber die Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, so wird mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber einmal im Jahr ein etwa 15-minütiges Auswahlgespräch durchgeführt. Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der deutschen Sprache sowie die Studienmotivation für das Doppelabschluss-Programm. Das Auswahlgespräch kann als elektronische Videokonferenz oder in ähnlicher Form durchgeführt werden. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen
- (3) Die Termine für die Auswahlgespräche werden von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß Abs. 4 gemeinsam festgesetzt und von ihnen rechtzeitig bekanntgegeben. Bei Bedarf wird ein Ersatztermin für verhinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber festgelegt. An dem Ersatztermin können nur Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, am angesetzten Termin nicht teilnehmen konnten. Eine Zulassung zum Ersatztermin erfolgt nur, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt. Die Entscheidung über die Zulassung zum Ersatztermin treffen die in Abs. 4 genannten Prüferinnen bzw. Prüfer gemeinsam.
- (4) Die Auswahlgespräche werden gemeinsam von
 1. einer hauptamtlich lehrenden Person des Masterstudiengangs *Laurea Magistrale in Scienze Pedagogiche – LM 85* der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, und
 2. einer hauptamtlich lehrenden Person des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, der Pädagogischen Hochschule Freiburgals Prüferinnen bzw. Prüfer durchgeführt. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt die Person nach Nr. 2 als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und die Person nach Nr. 1 als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (5) Die Auswahlgespräche werden bewertet wie folgt:
 1. Liegt bei dem Auswahlgespräch der Nachweis gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 a vor, so werden dafür 4 Punkte vergeben; liegt der Nachweis gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 b vor, so werden 2 Punkte vergeben.
 2. Die Studienmotivation für den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft*, Studienrichtung *Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, zeigt sich in der Darstellung, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen. Für die Darstellung der Studienmotivation werden maximal 6 Punkte vergeben. Für eine ausreichende Darstellung werden 3 Punkte, für eine befriedigen-

de Darstellung 4 Punkte, für eine gute Darstellung 5 Punkte und für eine sehr gute Darstellung 6 Punkte vergeben.

Die Darstellung der Studienmotivation wird jeweils von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer selbstständig bewertet. Die Endnote für die Darstellung der Studienmotivation ergibt sich aus dem Mittel der von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfer jeweils vergebenen Noten. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote des Auswahlgesprächs ergibt sich aus der Summe der Punkte für den Sprachnachweis nach Nr. 1 und der Endnote für die Darstellung der Studienmotivation.

- (6) Auf der Grundlage der vorliegenden Endnoten der Auswahlgespräche wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Endnote, so entscheidet das Los über die Reihenfolge auf der Rangliste. Die fünf Studienplätze werden an die fünf erstplatzierten Bewerberinnen bzw. Bewerber auf der Rangliste vergeben.
- (7) Die Entscheidung über die Vergabe der maximal bis zu fünf Studienplätze trifft das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufgrund einer entsprechenden gemeinsamen Empfehlung der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß Abs. 6.“

11. In § 8 wird in Satz 1 nach dem Begriff „Studienrichtung“ ergänzt: „und ggf. über die Aufnahme in den deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien.“.
12. Nach der Anlage 3 wird die folgende Anlage 4 neu eingefügt:

„Anlage 4 Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz

- (1) Im Falle von § 3 Abs. 5 a Nr. 1 a ist der Nachweis über die Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen über:
 1. das Zertifikat DSH 1,
 2. das Zertifikat TestDaF-3,
 3. das Goethe-Zertifikat B2,
 4. das Zertifikat telc Deutsch B2,
 5. das Zertifikat DSD II-B2 oder
 6. äquivalente Nachweise zertifizierter Anbieter oder
 7. einen erfolgreich absolvierten Einstufungstest der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder der *Università degli Studi di Palermo*, Italien.
- (2) Im Falle von § 3 Abs. 5 a Nr. 1 b ist der Nachweis über die Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen über:
 1. das Goethe-Zertifikat B1,
 2. das Zertifikat telc Deutsch B1,
 3. das Zertifikat DSD I-B1 oder
 4. äquivalente Nachweise zertifizierter Anbieter oder
 5. einen erfolgreich absolvierten Einstufungstest der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder der *Università degli Studi di Palermo*, Italien.

- (3) Für Personen mit in einem deutschsprachigen Land erworbener Hochschulzugangsberechtigung oder dort erworbenem Abschluss für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium ersetzt der entsprechende Nachweis den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nach Abs. 1 oder 2.
- (4) Die Nachweise nach Abs. 1 und 2 dürfen zum Zeitpunkt des Antrags auf Aufnahme im deutsch-italienischen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung*, in Kooperation mit der *Università degli Studi di Palermo*, Italien, nicht älter sein als drei Jahre.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft.

Freiburg, den 12. Mai 2022

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor